

RS UVS Vorarlberg 1991/03/04 3-50-04/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1991

Beachte

Hinweis auf VwSlg. 15907A **Rechtssatz**

Rechtswidrigkeit der Schubhaft wegen Fehlen eines vollstreckbaren

Schubhaftbescheides

Im Spruch des Schubhaftbescheides wurde lediglich die vorläufige Verwahrung des Beschwerdeführers gemäß § 5 Abs. 1 FrPG angeordnet. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Berufung gegen diese Anordnung wurde nicht ausgeschlossen, sodaß kein vollstreckbarer Schubhaftbescheid vorlag. Daran vermag auch der in der Rechtsmittelbelehrung enthaltene Hinweis, daß einer Berufung gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung zukommt, nichts zu ändern, da die Rechtsmittelbelehrung nur eine "Belehrung" und keinen der Rechtskraft fähigen normativen Abspruch darstellt.

Schlagworte

Festnahme und Anhaltung in Schubhaft, vollstreckbarer Schubhaftbescheid

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at